



Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden

Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie den Verein DEMOCRACY Deutschland e.V. mit bis zu 200 Euro jährlich unterstützt haben (Spenden), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für über 200 Euro hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Göttingen | StNr. 20/206/30219 mit Bescheid vom 23.08.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Der Verein fördert gemäß Satzung folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des demokratische Staatswesen (§ 52 AO, 24.)
- Förderung des Volksbildung (§52 AO, 7.)

Er ist berechtigt, für Mitgliedbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.